

## LESEVERSION

# Förderrichtlinien zur Nutzung von Gebäudeleerstand in der Gemeinde Bad Zwesten (Förderprogramm „Jung kauft alt“)

### Präambel

Die Gemeinde Bad Zwesten will vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit drohendem Bevölkerungsrückgang finanzielle Anreize zum Erhalt und der Nutzung leer stehender Wohnbausubstanz vor allem durch Familien geben. Dazu gewährt sie als freiwillige Leistung ausschließlich an Privatpersonen eine finanzielle Unterstützung.

### § 1 Umfang der Förderung

- (1) Die Gemeinde Bad Zwesten fördert den Kauf von leerstehenden Wohngebäuden mit einem Mindestalter von 40 Jahren in Bad Zwesten und seinen Ortsteilen durch die Bereitstellung einer Förderung.
- (2) Die Förderung kann nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 2 Förderberechtigte

- (1) Förderberechtigt sind Ehepaare, Alleinstehende und Lebensgemeinschaften.
- (2) Der Förderberechtigte muss das Förderobjekt als Hauptwohnung beziehen.
- (3) Davon abweichende Regelungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeindevorstand.

### § 3 Förderhöhe

- (1) Für Förderberechtigte beträgt der einmalige Förderbetrag 1.500 € als Sockelbetrag.
- (2) Je förderberechtigtem Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhöht sich der Förderbetrag um einmalig 500 €, maximal jedoch um 2000 €.
- (3) Werden innerhalb eines Jahres nach Kauf der Immobilie noch Kinder geboren, werden diese innerhalb der Obergrenze von 2000 € auf Antrag berücksichtigt.
- (4) Bei Objekten die in den Arbeitslisten der Denkmalfachbehörde eingetragen sind erhöht sich der Förderbetrag der Absätze 1 - 2 um jeweils 20 ei/o.
- (5) Eine Auszahlung der bewilligten Förderbeträge erfolgt erst, nachdem sich die jeweiligen Förderberechtigten mit Hauptwohnsitz beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bad Zwesten im Förderobjekt angemeldet haben.

### § 4 Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten einzureichen.

## **§ 5 Rückzahlung**

- (1) Die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt vom Förderberechtigten in den ersten fünf Jahren nach Bezug wieder verkauft oder von ihm tatsächlich nicht mehr bewohnt wird. Ab dem sechsten Jahr mindert sich der Rückzahlungsbetrag jährlich um 20 % der Gesamtförderung.
- (2) Maßgebend für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages ist im Falle eines Verkaufs das Datum des notariellen Kaufvertrages, ansonsten das Datum der Abmeldung als Hauptwohnsitz beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bad Zwesten.

## **§ 6 Allgemeine Bedingungen**

Der Förderberechtigte hat die Gemeinde Bad Zwesten, sofern eine der rückzahlungsrelevanten Voraussetzungen des § 5 bei ihm bzw. einem seiner förderberechtigten Kindern eintritt, umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzt. Darüber hinaus hat er sich in dieser verbindlichen Erklärung zu verpflichten, den anschließend durch die Gemeinde Bad Zwesten errechneten und von ihr schriftlich angeforderten Rückzahlungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens vollständig zurückzuzahlen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Zwesten, den 19. März 2012  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bad Zwesten

gez.

Michael Köhler  
Bürgermeister